

87. Ist der Bevollmächtigte wegen Überschreitung der Vollmacht auch dann dem Repräsentierten zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Letztere in der Folge das Geschäft dem Dritten gegenüber genehmigt hat?

II. Civilsenat. Ur. v. 20. Oktober 1882 i. S. St. (Befl.) w.
Stadt R. (Rl.) Rep. II. 336/82.

I. Landgericht Konstanz.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Als der Beklagte Bürgermeister der Stadtgemeinde R. war, beschloß der Gemeinderat am 3. Dezember 1874 den Ankauf gewisser Aktien, jedoch unter der Beschränkung, daß der Kaufpreis nur aus laufenden Grundstocksmitteln bezahlt werden sollte. Es ist festgestellt, daß der Beklagte diese Beschränkung nicht beachtete, sondern den Kauf bei einer Bankfiliale in der Weise geschahen ließ, daß die Stadt mit dem Preise von 30 000 M im Kontokorrente belastet wurde. Die Aktien wurden in der Folge wertlos, weil die Gesellschaft in Konkurs geriet. Nunmehr klagte die Stadtgemeinde gegen ihren früheren Bürgermeister auf Schadenersatz; dieser wendete u. a. ein, daß am 26. August 1875 der Gemeinderat den Kontokorrent, aus welchem ersichtlich war, daß die Aktien auf Rechnung bei der Bankfiliale gekauft worden seien, genehmigt und den Saldo mit ca. 31 000 M zur Auszahlung angewiesen habe. Der Beklagte ist in beiden Instanzen nach dem Klagbegehren verurteilt worden, und besagen die Gründe zum Urteile des Berufungsgerichtes über die erwähnte Einrede: der Gemeinderat sei nicht befugt gewesen, den Beklagten von der Verantwortlichkeit für die Folgen seiner gesetzwidrigen Verfügung über das Gemeindevermögen zu entbinden, es könne daher dahingestellt bleiben, ob der Gemeinderat mit dem gedachten Beschlusse zugleich auch den Beklagten entlasten oder sich mit demselben für den Vollzug des Beschlusses vom 3. Dezember 1874 verantwortlich machen wollte.

Das Urteil ist aufgehoben und die Klage abgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht erklärt den Beklagten für den der Klägerin zugegangenen Schaden haftbar, weil er dem Beschlusse des Stadtrates vom 3. Dezember 1874 zuwidergehandelt und über Gemeindemittel verfügt habe, über welche zu verfügen er nicht berechtigt war, und führt noch insbesondere aus: nach §. 52 der Gemeindeordnung habe der Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates zu vollziehen; der Beschluß des Gemeinderates vom 3. Dezember 1874 habe nur unter

der ihm beigefügten Voraussetzung, daß der Aktienbetrag durch laufende Grundstocksgelder gedeckt werden konnte, ohne Genehmigung des Bürgerausschusses vollzogen werden können, nur unter dieser Voraussetzung sei derselbe gesetzmäßig gewesen, demnach trage der Beklagte allein die Verantwortung, wenn er den Beschluß ohne diese Voraussetzung, also gesetzwidrig, vollzogen habe.

Hiernach besteht der Grund der angenommenen Haftung des Beklagten nicht in einer unrechten That, welche er als Dritter, welcher in keinerlei obligatorischem Verhältnisse zur Klägerin stand, begangen hat, und welche ihn nach Landrechtsatz 1382 zum Schadenersatze verpflichtete, sondern in der Verletzung der dienstlichen Pflichten des Bürgermeisters, in der Überschreitung der diesem zustehenden Vollmacht.

Für Vollmachtsverhältnisse, welche nach bekannten Rechtsgrundsätzen auch ohne Auftrag, insbesondere auf Grund eines öffentlichen Amtes, bestehen können, wie denn auch in den Landrechtsätzen 1988. 1989. 1994. 1997. 1998, wo es nur, oder doch vorzugsweise auf das Handeln nach außen, auf die Repräsentation, ankommt, nicht vom Auftrage, sondern von der Vollmacht die Rede ist, gilt aber als Regel, daß der Bevollmächtigte den Repräsentierten nicht weiter verpflichtet, als der Umfang der Vollmacht reicht, und daß demnach der Repräsentierte diejenigen Verbindlichkeiten anzuerkennen und zu erfüllen nicht verbunden ist, welche über den Inhalt der Vollmacht hinaus eingegangen worden sind. Dieser im Landrechtsatze 1998 ebenfalls enthaltene Grundsatz ist für den vorliegenden Fall maßgebend, mag der Beklagte als Bevollmächtigter des Gemeinderates in Folge des Beschlusses vom 3. Dezember 1874 oder, was richtiger ist, als Vertreter der Gemeinde (§. 52 der Gemeindeordnung) gehandelt haben. Das Verfassungsgericht hat auch keine Ausnahme von dieser Regel dahin festgestellt, daß etwa nach den badischen Gemeindegesetzen die Gemeinde (wie der Prinzipal durch seinen Prokuristen) selbst durch solche Rechtsgeschäfte des Bürgermeisters verpflichtet werde, welche eine Überschreitung der demselben zustehenden Vollmacht enthalten. Ist aber hiernach nicht anzunehmen, daß die Klägerin ohne weiteres verbunden gewesen sei, den von dem Beklagten mit der Filiale der rheinischen Kreditbank abgeschlossenen Kaufvertrag zu halten und den im Kontoforrente vom 30. Juni 1875 gezogenen Saldo anzuerkennen und zur Zahlung (sogar aus einem zu

ganz anderen Zwecken aufgenommenen Darlehen) anzuweisen, so bestand für den Gemeinderat, als ihm am 26. August 1875 der Kontokorrent vorgelegt wurde, aus welchem zu ersehen war, daß der Kaufpreis für die Aktien nicht aus laufenden Grundstocksmitteln bezahlt worden sei, zunächst keineswegs die Alternative, ob er den Beklagten der Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinde für seine gesetzwidrige Verfügung über Gemeindemittel entbinden wollte oder nicht, sondern er war vor die Wahl gestellt, dem Kontokorrente die Genehmigung zu versagen oder den Saldo zur Auszahlung anzuweisen. Wählte der Gemeinderat die erstere Alternative, so wäre eine Verbindlichkeit des Beklagten gegen die Stadt nicht entstanden, derselbe hätte sich vielmehr mit der Verkäuferin der Aktien auseinanderzusetzen müssen, welcher er in der Unterstellung ihrer Kenntnis des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Dezember 1874 nicht einmal verhaftet gewesen sein würde (Landrechtsatz 1997). Zog aber der Gemeinderat die Genehmigung vor, so erfolgte diese nicht sowohl dem Beklagten als vielmehr der Verkäuferin gegenüber und konnte dadurch der Gemeinderat nicht den Rechtsgrund für eine Verpflichtung des Beklagten der Stadt gegenüber schaffen, welcher bei Versagung der Genehmigung überhaupt nicht bestanden hätte.

Daraus folgt aber, daß der Grund, mit welchem das Berufungsgericht die auf den Vorgang vom 26. August 1875 gestützte Einrede beseitigt, nicht zutrifft, vielmehr daß, in Nichtbeachtung der aus Landrechtsatz 1998 für alle Vollmachtsverhältnisse sich ergebenden Rechtsnorm, übersehen ist, daß eine Verantwortlichkeit des Beklagten gegenüber der Stadt am 26. August 1875 noch gar nicht bestanden hat, und nicht erst durch die Genehmigung des Gemeinderates begründet werden konnte.

Wenn auch die Gründe des Berufungsgerichtes nach der Auslegung des Vertreters der Revisionsbeklagten dahin aufzufassen sein würden, daß nach den badischen Gemeindegesetzen der Gemeinderat nicht berechtigt gewesen sei, den illegalen Ankauf zu genehmigen, mithin der Beschluß vom 26. August 1875 gleichfalls gesetzwidrig erscheine, so wäre die Entscheidung doch nicht gerechtfertigt, weil gerade dann, wenn der Gemeinderat nicht genehmigen durfte, die Verweigerung der Erfüllung des Vertrages geboten war, und weil immerhin erst dadurch, daß der Gemeinderat diesen gesetzwidrigen Beschluß gefaßt hat — unter der hier nicht zu erörternden Voraussetzung, daß derselbe für die Gemeinde bindend war —, die Thatfache geschaffen worden ist, welche

den später eingetretenen Schaden verursacht hat, und es daher nicht richtig ist, zu sagen, daß durch diesen Beschluß der Beklagte von einer Verantwortung (der Klägerin gegenüber) entbunden worden sei.

Hiernach war das Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Landrechtssatzes 1382 und wegen Verletzung der aus Landrechtsätzen 1992. 1998 sich ergebenden Rechtsgrundsätze aufzuheben, ohne daß es einer weiteren Prüfung der Frage bedurfte, ob ein ursachlicher Zusammenhang zwischen dem gesetzwidrigen Vollzuge des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Dezember 1874 und dem später in Folge des Konkurses der Aktiengesellschaft entstandenen Schaden bestehe.

In der Sache selbst mußte sofort auf Abweisung der Klage erkannt werden, weil nach dem Ausgeführten der Beklagte sich gegen die auf den gesetzwidrigen Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Dezember 1874 gestützte Klage mit Recht auf den späteren Beschluß vom 26. August 1875 beruft. Ob der Beklagte wegen dieses Beschlusses, ob er insbesondere allein oder mit den Stadträten, welche hierbei mitgewirkt haben, ob im letzteren Falle solidarisch oder nur zu seinem Antheile, zum Schadenersatze verpflichtet sei, muß dahingestellt bleiben, weil die Klage nicht auf diesen Vorgang gestützt, über denselben vielmehr nur in Folge der vom Beklagten darauf gegründeten Einrede verhandelt worden ist."